

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Problem und Ziel

1. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 wurde vereinbart, die Situation der Opfer der SED-Diktatur mit geeigneten Maßnahmen zu verbessern. Als eine der Alternativen wurde die Einführung einer Opferpension in Betracht gezogen. Die ehemaligen politischen Häftlinge und ihre Verbände fordern seit langem als Anerkennung und Würdigung ihres Widerstands gegen die SED-Diktatur eine solche finanzielle Zuwendung.
2. Am 31. Dezember 2007 laufen die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aus. Trotz mehrfacher Verlängerung dieser Fristen sind die Antragszahlen auch nach der letzten Fristverlängerung im Jahr 2003 nicht nennenswert zurückgegangen. Wenige Monate vor Ablauf der Fristen ist vielmehr festzustellen, dass sich die Antragseingänge – wenn auch differenziert für die einzelnen Rehabilitierungsgesetze – insgesamt nach wie vor auf einem relativ hohen Niveau bewegen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass immer noch eine nicht geringe Zahl potentiell Berechtigter keinen Antrag auf strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt hat. Ihnen soll durch eine nochmalige Verlängerung der Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen die Möglichkeit erhalten bleiben, sich über ihre Ansprüche zu informieren und entsprechende Anträge zu stellen.

B. Lösung

1. Ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, die eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben, erhalten auf Antrag eine monatliche Zuwendung in Höhe von 250 Euro, soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.
2. Die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden um einen Zeitraum von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

C. Alternativen

Unveränderte Beibehaltung der bisherigen Entschädigungsleistungen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten, die aufgrund der monatlichen Zuwendung an wirtschaftlich bedürftige ehemalige politische Häftlinge entstehen, werden auf jährlich ca. 48 Mio. Euro geschätzt, wovon 65 Prozent auf den Bund und 35 Prozent auf die Länder entfallen. Diesen stehen Einsparungen bei den Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes von rund 9 Mio. Euro gegenüber.

Die Kosten, die aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz entstehen, werden auf ca. 7 Mio. Euro geschätzt. Hiervon entfallen 65 Prozent auf den Bund und 35 Prozent auf die Länder. Die Verlängerung der Antragsfristen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird schätzungsweise eine jährliche Mehrbelastung des Bundeshaushaltes in Höhe von ca. 100 000 Euro nach sich ziehen; die Haushalte der Länder werden mit ca. 70 000 Euro zusätzlich pro Jahr belastet.

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung einer weiteren Leistungsart und die Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten aufgrund des länger andauernden höheren Vollzugaufwandes, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kapitalentschädigung“ ein Komma und die Wörter „besondere Zuwendung für Haftopfer“ eingefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „306,78 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „153,39 Euro“ und die Wörter „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.
4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Besondere Zuwendung für Haftopfer

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 250 Euro.

(2) Ein Berechtigter gilt als in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn sein Einkommen die in Satz 3 bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln, die maßgeblichen Einkommensgrenzen errechnen sich aus dem Eckregelsatz nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Einkommensgrenze wird festgelegt

1. bei alleinstehenden Berechtigten auf das Dreifache des Eckregelsatzes,

2. bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten auf das Vierfache des Eckregelsatzes.

(3) Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 Satz 2, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages.

(4) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum) und monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Mit dem Antrag auf Weiterbewilligung sind vom Berechtigten Änderungen des Einkommens im noch laufenden Bewilligungszeitraum sowie für den neuen Bewilligungszeitraum mitzuteilen. Sich daraus für den beendeten Bewilligungszeitraum ergebende Über- oder Unterzahlungen sind mit der Höhe der besonderen Zuwendung für Haftopfer im neuen Bewilligungszeitraum aufzurechnen.

(5) Der Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterstützungsleistungen“ die Wörter „, wenn die Dauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung insgesamt weniger als sechs Monate betragen hat“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch für die nächsten Angehörigen der Berechtigten nach § 17a.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach der Angabe „§§ 17“ ein Komma und die Angabe „17a“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 17“ ein Komma und die Angabe „17a“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungs- gesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 64b Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 vereinbart, dass sie die Situation der Opfer der SED-Diktatur mit geeigneten Maßnahmen verbessern wollen. Alternativ enthält die Koalitionsvereinbarung hierzu mehrere Maßnahmen, u. a. auch die Einführung einer Opferpension. Eine solche Regelung wird von den ehemaligen politischen Häftlingen und ihren Verbänden seit langem als weitere Anerkennung und Würdigung ihres Widerstandes gegen die SED-Diktatur gefordert.

II. Lösung/Regelungsinhalt

Zur Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag haben die Koalitionsfraktionen in ihrem Antrag „Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur“ (Bundestagsdrucksache 16/4167) die Bundesregierung aufgefordert, eine Formulierungshilfe vorzulegen, die sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

- Einführung einer Opferpension,
- Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen,
- Erhöhung der Mittel für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zur Unterstützung der Gruppe der zivil-deportierten Frauen jenseits von Oder und Neiße.

Auf dieser Formulierungshilfe basiert der vorliegende Gesetzentwurf.

1. Besondere Zuwendung für Haftopfer

Eine entsprechende gesetzliche Regelung über eine regelmäßige monatliche Zuwendung muss sich in das System der übrigen Rehabilitierungs- und Entschädigungsregelungen einpassen, wonach Leistungen nicht als pauschale Abgeltung ohne Beachtung des individuellen Schadens gewährt werden, sondern immer anknüpfen an Einzelfallunrecht und in dessen Folge geschädigte Rechtsgüter, wie Freiheit, Leben, Gesundheit und Vermögen. Es ist nicht möglich, die Rehabilitierungsgesetze vom Ansatz her neu zu fassen oder gänzlich neue Entschädigungsformen – z. B. in Gestalt einer Verfolgenrente – zusätzlich zu gewährten Leistungen zu schaffen. Im Hinblick darauf, dass die Rehabilitierungsgesetze entsprechende Leistungen bereits in Form von Haftent-schädigung, rentenrechtlichem Nachteilsausgleich, Unterstützungseleistungen u. a. vorsehen, ist als Kriterium für eine zusätzliche regelmäßige monatliche Leistung zu den sozialen Ausgleichsleistungen der Rehabilitierungsgesetze auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit des Berechtigten abzustellen. Die Anknüpfung der Leistung an die wirtschaftliche Bedürftigkeit orientiert sich an vergleichbaren Regelungen für andere Opfergruppen, die ebenfalls nur unter dieser Voraussetzung monatlich wiederkehrende Leistungen erhalten. Eine solche Anlehnung an vergleichbare Regelungen wird zudem auch dadurch

erreicht, dass die Leistungsgewährung neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit eine bestimmte Schwere der politischen Verfolgung voraussetzt. Die Gewährung einer zusätzlichen monatlichen Zuwendung in Höhe von 250 Euro soll mit dem vorliegenden Entwurf an politische Haft unter der SED-Diktatur geknüpft werden, die insgesamt mindestens sechs Monate betragen haben muss.

Die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer folgt der Zuständigkeit für die Gewährung der Kapitalentschädigung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die bei den Ländern liegt.

Durch die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer reduziert sich der Personenkreis derer, die einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gegenüber der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge haben. Eine entsprechende Änderung dieser Regelung ist die Folge.

2. Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen

Die Antragsfristen werden in allen drei Rehabilitierungsgesetzen um einheitlich vier Jahre verlängert.

3. Erhöhung der Mittel für die Stiftung

Im Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz – Bundesratsdrucksache 17/07) sieht die Bundesregierung eine neue Finanzierungsregelung für Leistungen nach § 18 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) vor, die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden. Empfänger dieser Leistungen sind bereits derzeit unter anderem die Zivilinternierten und -deportierten aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße, soweit sie nicht primär als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aus-siedlern lagermäßig untergebracht waren, vgl. § 1 Abs. 6 HHG, sondern aus politischen Gründen i. S. d. § 1 Abs. 1 HHG in Gewahrsam genommen wurden. Eine Umsetzung der im Eckpunktepapier vorgesehenen Aufstockung der Mittel von rund 1,6 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro pro Jahr für Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die ohne weitere gesetzliche Änderung nicht nur der speziellen Opfergruppe der Zivilinternierten und -deportierten aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße, sondern allen nach dem HHG Leistungsberechtigten zugute käme, sollte deshalb parlamentarischen Aktivitäten in diesem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

III. Kosten

Die durch den Gesetzentwurf entstehenden Kosten stellen sich folgendermaßen dar:

1. Kosten durch die Einführung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer

- a) Eine annähernd exakte Kostenschätzung auf der Grundlage von Fallzahlen ist nicht möglich. Auch die durchschnittliche Haftdauer ist nicht länderübergreifend verlässlich zu beziffern. Aufgrund einer weitgehend plausiblen Hochrechnung, die einige Länder angestellt haben, erscheint es vertretbar, von ca. 80 000 ehemaligen politischen Häftlingen auszugehen, die das Kriterium erfüllen, für mindestens sechs Monate politischer Haft rehabilitiert worden zu sein oder einen entsprechenden Nachweis durch eine Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz erbringen zu können. Gestützt auf Zahlen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und Erhebungen in einzelnen Ländern ist es wahrscheinlich, dass davon annähernd 16 000 Haftopfer dem Kreis der wirtschaftlich besonders Beeinträchtigten zuzurechnen sind. Bei einer monatlichen Zahlung von 250 Euro ergäbe sich anhand dieser Zahlen eine jährliche Belastung der öffentlichen Haushalte von rund 48 Mio. Euro, wovon 65 Prozent auf den Bund entfielen und 35 Prozent von den Ländern zu tragen wären.

Den Mehrausgaben steht eine Einsparung bei den Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, die mit rund 9 Mio. Euro beziffert wird, gegenüber.

- b) Zusätzliche Verwaltungskosten, die entstehen, sind im Einzelnen nicht bezifferbar.
2. Kosten durch die Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen
- a) Die Kosten lassen sich nur auf der Basis der bisherigen Auszahlungsbeträge schätzen. Eine Kostenschätzung auf der Grundlage von Fallzahlen ist nicht möglich. Auch die durchschnittliche Haftdauer ist nicht verlässlich zu beziffern, zumal die Zeit der Inhaftierung in einer beträchtlichen Zahl der Fälle u. a. als Folge von Amnestien oder wegen des sogenannten Häftlingsfreikaufs erheblich von der verhängten Strafe abweichen kann. Ausgehend von den Mittelabflüssen des Jahres 2006 wird eine Antragsfristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bis zum 31. Dezember 2011 voraussichtlich eine Belastung der öffentlichen Haushalte von ca. 7 Mio. Euro nach sich ziehen, wovon 65 Prozent auf den Bund entfallen und 35 Prozent von den Ländern zu tragen sind.

Beim Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird die Verlängerung der Antragsfristen eine jährliche Mehrbelastung des Bundeshaushaltes in Höhe von geschätzten 100 000 Euro nach sich ziehen, die Länderhaushalte werden mit rund 70 000 Euro zusätzlich pro Jahr belastet.

- b) Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Dieser Artikel regelt die Einführung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer als weitere soziale Ausgleichsleistung. Hierzu wird ein § 17a in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz eingefügt. Damit sind Änderungen bei der Regelung über die Unterstützungsleistungen in § 18 und der Behördenzuständigkeit in § 25 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes verbunden.

Zu Nummer 1 (Verlängerung der Antragsfrist, § 7)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) wurden die bereits mehrfach verlängerten Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen vom 31. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2007 erneut verlängert. Die Fristverlängerung im Dezember 2003 gab Anlass zur Annahme, dass der Zeitraum von vier Jahren ausreichend sein würde, allen potentiellen Antragsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu informieren und zu entscheiden, ob sie Anträge auf Rehabilitation und Leistungsgewährung nach den Rehabilitierungsgesetzen stellen. Die in den Jahren 2004 bis 2006 von den Bundesländern erstellten Statistiken machen jedoch deutlich, dass nach wie vor kontinuierlich Anträge auf strafrechtliche, berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitation von Verfolgten der SED-Diktatur gestellt werden. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2007 fort. Sie lässt den Schluss zu, dass auch über 15 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung eine große Anzahl politisch Verfolgter noch nicht von der Möglichkeit der Rehabilitation Gebrauch gemacht hat.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 3)

Folgeänderung der Einführung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Die noch im Gesetzestext enthaltenen Beträge in Deutscher Mark werden entsprechend dem Euro-Umrechnungskurs genau auf Euro-Beträge umgestellt.

Zu Buchstabe b

Siehe Ausführungen zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Siehe Ausführungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (Einführung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer, § 17a – neu)

Um den Kreis der Berechtigten zu beschreiben, knüpft Absatz 1 an die Formulierung des § 18 an. Berechtigte sind danach ehemalige politische Häftlinge, die ihren Status durch eine Rehabilitierungsentscheidung eines deutschen Gerichts oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes nachweisen können. Die Gewährung der besonderen monatlichen Zuwendung, deren Höhe in diesem Ab-

satz geregelt ist, erfolgt auf Antrag und setzt eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten voraus.

Die Regelung in Absatz 2 verweist hinsichtlich der Einkommensermittlung auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Um einheitliche Kriterien bei der Ermittlung des Einkommens zugrunde zu legen, wird an die Einkommensdefinition des § 82 Abs. 1 SGB XII angeknüpft. Der Verweis auf den Absatz 2 dieser Regelung gewährleistet die Einheitlichkeit hinsichtlich der vom Einkommen abzusetzenden Beträge. Das maßgebliche Einkommen beträgt bei einem derzeit geltenden Eckregelsatz nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 SGB XII von 345 Euro für Alleinstehende 1 035 Euro und bei Verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten 1 380 Euro, wobei hier das Einkommen des Ehegatten oder anderen Partners unberücksichtigt bleibt. Es ist davon auszugehen, dass Anspruchsberechtigte, die mit einem Ehegatten oder sonstigen Partner zusammenleben, regelmäßig Ansprüchen auf Unterhalt von diesen ausgesetzt sind. Um ihre stärkere Belastung aufzufangen, wurde die Einkommensgrenze für diesen Personenkreis maßvoll erhöht. Die unterschiedlich in Ansatz gebrachte Anzahl der Eckregelsätze für alleinstehende und mit einem Partner zusammenlebende Berechtigte ist damit gerechtfertigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in Partnerschaft lebenden Berechtigten, die keine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Partnern haben, die deutliche Minderheit gegenüber den in Partnerschaft lebenden Berechtigten darstellen, denen eine solche Pflicht obliegt. Im Interesse einer einfach zu handhabenden Regelung ist es auch vor dem Hintergrund von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vertretbar, keine weitergehenden Differenzierungen innerhalb der Berechtigtengruppen vorzunehmen und es bei der Pauschalisierung von Alleinstehenden auf der einen Seite und in Partnerschaft Lebenden auf der anderen Seite zu belassen.

Wenn das ermittelte Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt, soll nach Absatz 3 der Berechtigte den Anspruch nicht vollständig verlieren, sondern die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages erhalten; d. h. der Berechtigte erhält die Differenz zwischen dem Betrag, um den die Einkommensgrenze überschritten wird und dem Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1. Hier ist ein Gleichklang mit der vergleichbaren Regelung über monatliche Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vorgenommen worden.

Absatz 4 regelt die Zahlungsmodalitäten. Er bestimmt, dass die monatliche Zuwendung auf einen Antrag hin regelmäßig nur für sechs Monate bewilligt wird. Zur Weiterbewilligung ist ein erneuter Antrag erforderlich, wobei erst hierbei Änderungen des Einkommens mitgeteilt werden müssen. Dies erleichtert die Anpassung an eine Änderung der Verhältnisse gegenüber den allgemeinen sozialrechtlichen Vorschriften.

Absatz 5 trägt dem Charakter der monatlichen Zahlung als Ausgleich für verfolgungsbedingte wirtschaftliche Bedürftigkeit Rechnung. Die Leistung soll ausschließlich dem politischen Häftling zugute kommen und genießt deshalb Pfändungsschutz. Als höchstpersönlicher Anspruch des

ehemaligen politischen Häftlings, der ihn gegenüber vergleichbaren Personen in wirtschaftlich schwieriger Lage privilegiert, ist der Anspruch auf monatliche Zuwendung zudem nicht übertragbar und nicht vererblich.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Die unter Nummer 4 vorgesehene Änderung des § 18 ist die Folge der in § 17a – neu – angestrebten Privilegierung der Gruppe von Berechtigten nach § 17 Abs. 1, die eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 war insofern zu ergänzen, als dass er jetzt nur noch die Berechtigten nach § 17 Abs. 1 erfasst, die eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erlitten haben. Eine Gewährung von Unterstützungsleistungen durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a – neu – an ein und dieselbe Person ist ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Anstelle der personalisierten Behördenbezeichnung im Gesetzestext wird auf die nunmehr übliche sächliche Ministeriumsbezeichnung umgestellt.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 war durch die Einfügung klarzustellen, dass unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen auch die nächsten Angehörigen der von § 17a – neu – erfassten Berechtigten nach deren Tod Unterstützungsleistungen durch die Stiftung erhalten, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa

Die Regelung über eine besondere Zuwendung für Haftopfer wird in die bestehende Zuständigkeitsregelung einbezogen. Danach sind wie für die Gewährung der Kapitalentschädigung hinsichtlich der nach § 1 f. rehabilitierten ehemaligen politischen Häftlinge die Landesjustizverwaltungen oder die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig. Hinsichtlich der Inhaber von Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz liegt die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer bei den Häftlingshilfebehörden der Länder.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Siehe Ausführungen zu Nummer 1.

Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Um den bisherigen Gleichlauf der Fristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen zu erhalten, werden auch die Antragsfristen für das verwaltungsrechtliche und das berufliche Rehabilitierungsverfahren verlängert.

Artikel 3 Nr. 2 regelt als notwendige Folge der Antragsfristverlängerung für das berufliche Rehabilitierungsverfahren die Verlängerung auch der Antragsfrist für die im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt. Diese Antragsfrist endet – wie bislang – ein Jahr nach dem Ende der Antragsfrist für das berufliche Rehabilitierungsverfahren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Im Hinblick auf die Antragsfristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz um vier Jahre ist es erforderlich, auch das in § 64b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes enthaltene Datum anzupassen. Damit wird sichergestellt, dass auch weiterhin im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren durch die Rehabilitierungsgerichte zugunsten der von politischer Strafverfolgung in der DDR Betroffenen auf die Informationen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zurückgegriffen werden kann. Die Karenz von einem Jahr nach Ablauf der Antragsfrist für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren berücksichtigt Gerichtshängigkeitsfristen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.